

Satzung in der von der Landeskonzferenz am 7. März 2020 beschlossenen Fassung

Präambel

Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Naturschutz- und Naturerleben-, Umwelt-, Kultur-, Natursport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.

Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Schleswig-Holstein).
- (2) Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
- (4) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (5) Der Verein ist Mitglied im NaturFreunde-Regionalverband Nord (Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen NaturFreunde), der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. mit Sitz in Berlin und somit der Naturfreunde Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist es,

- das Prinzip der Nachhaltigkeit zu fördern in allen Lebensbereichen und dazu

- beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen für die jetzige und kommende Generationen zu erhalten und zu verbessern;
- vorrangig und nicht nur vorübergehend den Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege zu fördern;
 - sich aktiv für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen;
 - den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu fördern und zur Sicherung ihrer Lebensgrundlagen beizutragen;
 - das Interesse an der Natur zu wecken und naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
 - die Durchsetzung von den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in den relevanten Planungen und Genehmigungsverfahren fördern;
 - den Tierschutz und die Beachtung des Tierwohls zu fördern;
 - soziale und ökologische Verantwortung Einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
 - über umwelt- und gesundheitsrelevante Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären;
 - Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern und aktiv dafür einzutreten;
 - internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen;
 - Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
 - kulturelle und künstlerische Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
 - umwelt- und sozialverträgliches Wandern, Reisen sowie sportliche Betätigung zu fördern;
 - Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung mit Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
 - Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe zu fördern.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz und der Landschaftspflege, aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, Erwerb und Pflege schützenswerter Biotope;
- die Durchführung modellhafter Projekte des Natur- und Landschaftsschutzes;
- Projekte und Maßnahmen, die das Interesse an Natur und Umwelt wecken sowie naturkundliches und ökologisches Interesse und Wissen vermitteln;
- die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes durch die Beteiligung an Gesetzesvorhaben, Planungen und Verfahren und deren Einbringung in Politik, Verwaltung, Institutionen und andere Verbände;
- die Anlage und Unterhaltung von Natura-Trails;
- Seminare, Exkursionen, Tagungen und Schulungen zur Naturschutz- und Umweltbildungsarbeit;
- Mitarbeit in Gremien, Arbeitskreisen und Fachgruppen wie der Kommission „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Landesregierung;

- die öffentliche Vertretung und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege;
- die Herausgabe von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Förderung oder Durchführung entsprechender Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstage oder Umweltseminare;
- die Unterhaltung von Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten;
- Pflege der Natur- und Heimatkunde insbesondere durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen in Naturfreundehäusern;
- Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
- die musische und kulturelle Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz durch Fachveranstaltungen, Wettbewerbe und Unterstützung von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen;
- naturverträgliche sportliche Betätigung wie Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie die Entwicklung neuer Ausbildungsgänge für eine sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und die Förderung und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen;
- Veranstaltung von Reisen und Fahrten zur Erlangung naturkundlicher, ökologischer und historischer Informationen sowie zur Völkerverständigung in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
- Unterstützung von Wissenschaft und Forschung, die sich stärker für ökologische Belange einsetzt;
- die Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
- Verbraucherberatung und Verbraucherschutz mittels Kampagnen der Verbraucherinformation und zur Berücksichtigung des Tierwohls insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des Klimaschutzes, des sanften Tourismus und des Tierschutzes;

- Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen und sich zu Demokratie und Völkerverständigung bekennen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachbereiche mit Fachgruppen

(1) Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese können fachbezogen in Fachbereiche zusammengeschlossen werden. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Fachgruppen“, die vom Bundeskongress beschlossen werden. In der Fachgruppe kann jedes interessierte Mitglied mitarbeiten. Die Fachgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmen eine Leitung.

(2) Der Landesvorstand benennt aus seinen Reihen für jeden Fachbereich eine*n Ansprechpartner*in. Für jeden Fachbereich können Fachbereichsausschüsse gebildet werden, denen die Fachgruppenleitungen und das zuständige Vorstandsmitglied angehören.

(3) Für die Fachbereiche können Fachbereichskonferenzen ausgerichtet werden, denen die Mitglieder des Fachbereichsausschusses sowie Mitglieder der Orts- und Regionalgruppen angehören.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern und ähnlichen wirtschaftlichen Aktivitäten vertraglich auf Dritte übertragen:

Zum Beispiel an Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine, die vertraglich dazu verpflichtet werden müssen, in ihrer Tätigkeit nicht zu den §§ 1 bis 4 dieser Satzung in Widerspruch zu geraten.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

(1) Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.

(2) Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein“, kurz: „Naturfreundejugend Schleswig-Holsteins“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.

(3) Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.

(4) Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Schleswig-Holsteins sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(5) Die Landeskinder- und -jugendleitung hat einen Haushaltsvorschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Landeskinder- und Jugendausschuss ist der Haushaltsvorschlag dem Landesvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.

(6) Über die Kasse der Naturfreundejugend ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Landesvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein:
Orts- oder Regionalgruppen,
Direkt- oder Fördermitglieder sowie
korporative Mitglieder.

(2) Mitglieder des Vereins sind die im Land Schleswig-Holstein bestehenden Orts- und Regionalgruppen mit ihren sämtlichen Gliederungen und Einzel- bzw. Familienmitglieder. Solange in einem Bundesland ein Landesverband besteht, gehören Orts- und Regionalgruppen verpflichtend diesem Landesverband an. Die Mitgliedschaft der Gruppen im Landesverband muss Inhalt der jeweiligen Gruppensatzung sein.

(3) Personen, die nicht Mitglied einer Orts- oder Regionalgruppe sein können oder wollen, können Direktmitglied im Landesverband werden.

(4) Personen, die den Landesverband finanziell fördern wollen ohne Mitgliedsrechte in

Anspruch zu nehmen, können Fördermitglied im Landesverband werden. Sie bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst; er beträgt mindestens den Beitrag für Direktmitglieder.

(5) Körperschaften und andere juristische Personen, die den Landesverband fördern wollen, können korporative Mitglieder werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht, auf eigene Rechnung an der Landeskongferenz teilzunehmen.

(6) Über die Aufnahme von Direkt-, Förder- oder korporativen Mitgliedern sowie von Regionalgruppen entscheidet der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag.

(7) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der Naturfreunde Internationale anzuerkennen.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss werden im § 9 dieser Satzung geregelt.

§ 9 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

(1) Der Beitritt zum Landesverband ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Ein ablehnender Bescheid kann vor dem Landesausschuss angefochten werden; dieser entscheidet dann endgültig.

(2) Orts- und Regionalgruppen können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist schriftlich dem Landesvorstand gegenüber zu erklären.

Der Austritt einer Gruppe aus dem Landesverband kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Gruppe den Landesvorstand mindestens 8 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich unterrichtet hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt einer Auflösung der Gruppe gleich.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat die Gruppe alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Direkt-, Förder- oder korporative Mitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Austritt von Direkt- und Fördermitgliedern wird wirksam, wenn die Mitgliedskarte spätestens vier Wochen nach Jahresende beim Landesverband eingegangen ist.

(4) Eine Gruppe/ ein Mitglied, welche/ welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Das Schreiben zum Ausschluss aus dem Verein gilt zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Anschrift als zugestellt.

Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand oder einem Viertel der Mitglieder des Landesausschusses beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der

Landesvorstand; bei Widerspruch der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Landesausschusses mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Gegen den Beschluss des Landesausschusses ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich. Mit dem Ausschluss enden die Mitgliedsrechte.

(5) Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.

§ 10 Finanzierung der Arbeit

(1) Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Landeskongress.

(3) Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Landesvorstand jährlich ein Haushaltsplan auf-zustellen und zusammen mit einem Jahresabschluss der Landeskongress vorzulegen.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Landeskongress
2. Der Landesausschuss
3. Der Landesvorstand

(2) Die Tätigkeit der NaturFreunde, außer der der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Landesvorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu der gesetzlich zulässigen Höhe (sog. „Ehrenamts-pauschale“) erhalten. Über Höhe und Personenkreis (Mitglieder des Landesvorstandes nach § 14) entscheidet der Landesausschuss im Rahmen der Haushaltsmittel.

§ 12 Die Landeskongress

(1) Die Landeskongress findet einmal jährlich statt, sie ist mitgliederöffentlich.

(2) Eine außerordentliche Landeskongress ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Revision oder auf Verlangen von einem Drittel der Orts- oder Regionalgruppen.

(3) Die schriftliche Einladung ist den Mitgliedern der Landeskongress bis spätestens 4 Wochen vor der Durchführung zuzusenden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen und gilt 2 Tage nach Absendung an die letzte bekannte Anschrift als zugestellt.

(4) Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand einzureichen. Sie können nur von den Organen des Vereins, den Orts- oder Regionalgruppen, der Landesjugendleitung, der Landesjugendkongress und den Kongressen der

Fachgruppen eingereicht werden.

Initiativanträge sind bei 25 % Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder auf der Landeskonzferenz möglich.

(5) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen:

- a) aus den Delegierten der Orts- oder Regionalgruppen sowie den Delegierten der Gruppe der Einzelmitglieder.
Jede Gruppe stellt für je angefangene 50 Mitglieder eine(n) Delegierte(n).
- b) aus den Mitgliedern des Landesausschusses.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt ein Vorstandsmitglied oder ein durch die Versammlung gewähltes Mitglied.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere vorschreibt, gefasst und werden in einem Protokoll festgehalten. Diese ist vom dem Vorstandsmitglied bzw. dem/ der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(7) Die Landeskonzferenz entscheidet über:

- a) die Berichte des Landesvorstandes und der Revision zu den Berichtsjahren,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Bestätigung oder ggf. Wahl der Jugend- und ggf. der Fachbereichs- und Fachgruppenleiter*innen,
- e) die Wahl der Revision,
- f) Wahl der Delegierten für den Bundeskongress,
- g) die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und den Haushaltsplan,
- i) die Bestätigung von Landesbeauftragten auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) die vorliegenden Anträge,
- l) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- m) die Auflösung des Vereins.

(8) Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied einer Gruppe oder Einzelmitglied im Landesverband Schleswig-Holstein sind. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Personen.

§ 13 Der Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorstand,
- b) den Fachgruppenleiter*innen,
- c) den Vorsitzenden der angeschlossenen Gruppen oder deren Stellvertreter*innen,
- d) den Mitgliedern der Revision.

(2) Der Landesausschuss tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Jahr -

zusammen.

- (3) Dem Landesausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- a) Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben,
 - b) Planen gemeinsamer Aktivitäten der Orts- und Regionalgruppen,
 - c) Festlegung der Teilnehmerbeiträge sowie Fahrkostenerstattungen für die Gremien des Landesverbandes,
 - d) Entscheidung über Höhe und Personenkreis (Mitglieder des Landesvorstandes nach § 14) einer pauschalen Aufwandsentschädigung,
 - e) Nachwahl von Landesvorstandsmitgliedern bis zur nächsten Landeskonferenz.
- (4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Vorstand nach § 26 BGB bilden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, wobei ein Mitglied das Amt des Kassierers wahrnimmt,
 - b) bis zu zwei Beisitzern*innen,
 - c) einem/ einer Vertreter*in der Naturfreundejugend.
- Die Wahlzeit beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Landesvorstands bleiben jedoch bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
- (2) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand zur Unterstützung seiner Arbeit Landesbeauftragte, auch vorübergehend, ernennen. Diese sind nicht Mitglied des Landesvorstands.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.

§ 15 Geschäftsführung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter*innen einstellen. Er kann mit 2/3 Mehrheit eine*n Landesgeschäftsführer*in berufen, deren Rechte und Pflichten sich aus dem Anstellungsvertrag ergeben. Weitere Angestellte können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem/ der Landesgeschäftsführer*in eingestellt werden.
- (2) Der Landesvorstand kann für orts- bzw. regionalgruppenübergreifende Projekte ehrenamtliche oder besoldete Projektleiter*innen berufen. Die Vertretungsmacht eines/ solchen Vertreter*in erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ ihr zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.
- (3) Der/ die Landesgeschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Projektleiter*innen können bei Bedarf mit beratender Stimme zu Landesvorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 16 Die Revisionskommission

(1) Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt die Wahl von mindestens zwei, maximal drei Revisor*innen durch die Landeskongress.

(2) Die Revisor*innen haben die Einhaltung der Satzung zu überwachen, die Kasse zu prüfen und der Landeskongress darüber zu berichten. Die Revisor*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.

§ 17 Funktionsenthebung

(1) Mitglieder des Landesvorstandes und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.

(2) Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.

(3) Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern der Landeskinder- und Jugendleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Landesvorstand einen Antrag an den Landeskinder- und Jugendausschuss oder die betreffende Fachgruppenkongress. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Landesausschuss mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die/ Der Betroffene kann gegen die ausgesprochene Enthebung das zuständige Schiedsgericht anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung nach Maßgabe der gültigen Schiedsordnung ruht die Funktion der/des Betroffenen.

(3) Bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ruht die Funktion der/des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 18 Vermögen, Naturfreundehäuser und Grundstücke

(1) Der Landesverband verwaltet sein Vermögen und seine Einnahmen selbst. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.

(2) Die im Eigentum der Ortsgruppen befindlichen Grundstücke, Häuser und Heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

(3) Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.

§ 19 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur durch die Landeskongress geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit betreffen, sind unverzüglich dem Finanzamt zu melden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Landeskonferenz, in der 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Schiedsgericht

(1) Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist – sofern diese Satzung nichts anderes regelt – ein Schiedsgericht auf Landes- und Bundesebene zuständig.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.

§ 22 Weitere Bestimmungen der Bundesgruppe

Der Landesverband berichtet über seine Arbeit dem Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands e.V.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes.

(4) Diese Satzung i.d.F. vom 6. Juni 2017 wurde von der Landeskonferenz am 7. März 2020 geändert.

(5) Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel am unter der Nummer VR 708 RD eingetragen.

Lübeck-Travemünde, 7. März 2020